



Zürcher **ZKGV**
Kantonal-Gesangverein

Reglement der Geschäftsleitung

Ausgabe: 4. Mai 2024

Reglement der Geschäftsleitung (GL)

1. Grundlage

Gemäss Art. 17 und 18 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 17 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie setzt den Art. 18 als ausführendes Organ des ZKGV um.

4. Aufgaben/Kompetenzen Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL

- plant, organisiert, koordiniert und führt die KV-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch
- verwaltet den ZKGV in Bezug Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient
- erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal
- setzt sich insbesondere mit der SCV und Institutionen, welche die gleichen Ziele verfolgen, in Verbindung
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1`000.-- je Geschäft
- trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des KV fallen. Diese sind an der nächsten KV-Sitzung genehmigen zu lassen
- delegiert Aufträge an Fachleute und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, welche von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Kantonalpräsidium
- Musik
- Nachwuchsförderung
- Finanzen
- Medien / Webauftritt
- Experte Vereinswesen
- Sekretariat/Protokollführung
- Behördenkontakt/Subventionen
- Veteranenwesen

Das Kantonalpräsidium des ZKGV kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidiums oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Fachleute und Ausführende können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidiums gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten und diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, trifft wenn nötig einen Stichentscheid.

6. Unterschriftenregelung

- | | |
|---|-----------------------|
| - Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | KP und Ressortleitung |
| - Verträge mit finanzieller Verpflichtung | KP und Kassier |
| - Korrespondenz, verbindlich | KP und Ressortleitung |
| - Korrespondenz, Routine | Ressortleitung |
| - Statuten und Reglements | KP und GL-Mitglied |

Im Falle eines Co-Präsidiums unterschreibt dasjenige Co-Präsidierende Mitglied, das die entsprechende Aufgabe in der GL vertritt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert.
Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern der
Geschäftsleitung zugestellt.

8. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 4. Mai 2024 genehmigt und tritt
sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

8942 Oberrieden, 4. Mai 2024

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart
Der Präsident



Lucia Lanzarotti
Protokollaktuarin